

Amts=



Blatt

der Preussischen Regierung in Oppeln

Stück 13

Oppeln, den 28. März 1936

1936

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Mittwoch früh 9 Uhr, für Eilsachen bis Donnerstag früh 8,30 Uhr der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhaltsverzeichnis: Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Preussischen Gesetzsammlung. — Wasserrecht des Mühlenbesizers Bruno Amoch in Jaborowik, Kreis Cosel OS. — Aufhebung der Ziffer 1 der Bekanntmachung des Regierungspräsidenten über die Fischerei vom 8. 4. 1917. — Enteignung von Grundeigentum in Stefanshöh. — Bekanntmachung betreffend Viehsteuernabgaben für das Rechnungsjahr 1936. — Wegeeinzählung in Markowik, Kreis Ratibor. — Verlorene Ausweise. — Personalsnachrichten.

Sonderbeilage: Satzung des Landlieferungsverbandes Oberschlesien.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

171. Die am 19. März 1936 ausgegebene Nummer 24 des Reichsgesetzblattes, Teil I, enthält:

Gesetz über die Entlastung der Fürsorgeverbände an der Grenze. Vom 14. März 1936.

Gesetz zur Förderung der Tierzucht. Vom 17. März 1936.

Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr. Vom 12. März 1936.

Zehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 13. März 1936.

Verordnung über die Entschädigung der Träger der Rentenversicherungen für die Anrechnung von Ersatzzeiten (Einberufung zu Uebungen der Wehrmacht). Vom 14. März 1936.

Verordnung über die Schiffspostflagge. Vom 14. März 1936.

Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über Krankheitserreger. Vom 16. März 1936.

Verordnung zur Aenderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen. Vom 17. März 1936.

Verordnung zur Aenderung des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten. Vom 17. März 1936.

Verordnung zur Aenderung des Gesetzes über Unzugskostenvergütung der Beamten. Vom 17. März 1936.

172. Die am 20. März 1936 ausgegebene Nummer 11 des Reichsgesetzblattes, Teil II, enthält:

Bekanntmachung zum Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde und zum Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Ratifikationen durch China und Finnland), vom 11. März 1936;

Bekanntmachung über den Beitritt des Gebiets von Tanger zur Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zu den damit zusammenhängenden Abkommen, vom 11. März 1936;

Bekanntmachung über die Kündigung des deutsch-brasilianischen Handelsabkommens, vom 13. März 1936;

Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste, vom 14. März 1936;

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 14. März 1936;

Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste vom 18. März 1936.

173. Die am 23. März 1936 ausgegebene Nummer 25 des Reichsgesetzblatts, Teil I, enthält:

Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung), vom 18. März 1936;

Verordnung über die Gebührenabgabe der Notare, vom 20. März 1936.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung.

174. Die am 20. März 1936 ausgegebene Nummer 9 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 14 315 Gesetz über die Feststellung des

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

175. Der Mühlenbesitzer Bruno Kmoch in Jaborowitz, Kreis Cosel OS., hat zum Einbau einer Turbine mit einer Schluckfähigkeit von 320 l/sek. die gewerbepolizeiliche Genehmigung gemäß § 16 fg. der Reichsgewerbeordnung nachgesucht und ferner beantragt, ihm gemäß § 46 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 folgende Rechte zu verleihen:

1. Das Wasser des Groß Neukircher Wassers in den Wasserlauf Parzellen Nr. 8, Gemeindebezirk Millowitz, ferner Parzellen 203, 205, 240, 239 Kartenblatt 1, Gemarkung Groß Neukirch Gut und Parzelle 380/25, 381/25, 382/25, 383/16, 384/16, 351/1, 348/23, 385/16, 386/16, 510/16, Kartenblatt 1, Gemarkung Jaborowitz mittelst der am Beginn der Parzelle 72 bei Parzelle 315/13 und 353/13, Kartenblatt 1, Gemarkung Jaborowitz, liegenden Stau- und Abschlussschleufe von 2,52 m Durchflußweite, einer Fachbaumhöhe von + 190,42 N. N. und einer Schützenoberkante von + 191,75 bis zur Höhe von + 191,80 N. N. zu stauen.
2. Das mittelst der unter 1) genannten Schleufe angestaute und nach der Mühle abgeseitete Wasser vor der auf Parzelle 331/70 Kartenblatt 1, Gemarkung Jaborowitz, liegenden Mühle im Mühlenobergraben, Parzelle 509/66, Kartenblatt 1, Gemarkung Jaborowitz mittelst der Freischleufe von 1,20 m Lichtweite bei einer Fachbaumhöhe von + 191,00 N. N. und der Werkschleufe von 1,50 m Lichtweite bei einer Fachbaumhöhe von + 191,00 N. N. bis zur Höhe von + 191,80 N. N. anzustauen.
3. Das Recht, das Wasser des Mühlgrabens zum Antrieb einer Turbine mit einer Schluckfähigkeit von 320 l/sek. für die auf Parzelle 331/70, Kartenblatt 1, Gemarkung Jaborowitz, belegenen Mühle zu gebrauchen.

Die Zeichnungen und Erläuterungen werden vom 6. April 1936 ab 14 Tage lang zu

Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1936. Vom 17. März 1936;

Nr. 14 316 Gesetz zur Aenderung und Ergänzung des Polizeibeamtengesetzes vom 31. Juli 1927 (Gesetzamml. S. 151). Vom 17. März 1936;

Nr. 14 317 Zehnte Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete. Vom 5. März 1936;

Nr. 14 318 Elfte Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete. Vom 5. März 1936;

Nr. 14 319 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Angleichung der Befoldung der unmittelbaren Staatsbeamten an die Befoldung der Reichsbeamten vom 17. Januar 1936 — (Gesetzamml. S. 3 — (Ueberleitungsverordnung). Vom 16. März 1936.

Rozporządzenia i ogłoszenia Prezydenta Rejencyjnego i Rejencji.

175. Właściciel młyna Bruno Kmoch w Jaborowitz powiatu Cosel OS. stawil stosownie do § 16 i nast. ordynacji przemysłowej Rzeszy wniosek o zezwolenie na wbudowanie turbiny ze zdolnością polykania 320 l w sek., pozatem stawil wniosek, aby mu stosownie do § 46 ustawy wodnej z dnia 7. kwietnia 1913 r. nadano następujące prawa:

1. Wodę strumyka Groß Neukircher Wasser na parceli 8 obwodu gminnego Millowitz, pozatem na parcelach 203, 205, 240, 239 karta 1 obrębu Groß Neukirch majątek i na parcelach 380/25, 381/25, 382/25, 383/16, 384/16, 351/1, 348/23, 385/16, 386/16, 510/16 karta 1 obrębu Jaborowitz zatamować za pomocą śluzy do spuszczenia, leżacej na poczatku parceli 72 przy parceli 315/13 i 353/13 karta 1 obrębu Jaborowitz, z szerokością przyplywu 2,52 m, z wysokością progu + 190,42 N. N. i z górną krawędzią zastawki + 191,75 **aż do wysokości + 191,80 N. N.**

2. Wodę zatamowaną za pomocą śluzy wymienionej pod 1. i odprowadzoną do młyna zatamować przed mlynem leżącym na parceli 331/70 karta 1 obrębu Jaborowitz w górnej młynówce, parcela 509/66 karta 1 obrębu Jaborowitz za pomocą śluzy wolnej z 1,20 m w świetle, z wysokością progu + 191,00 N. N. i za pomocą śluzy werku z 1,50 m w świetle i z wysokością progu + 191,00 N. N. **aż do wysokości + 191,80 N. N.**

3. Prawo wodę z młynówki dla uruchomienia turbiny ze zdolnością polykania 320 l w sek. używać dla młyna leżacego na parceli 331/70 karta 1 obrębu Jaborowitz.

Rysunki i objaśnienia są wyłożone począwszy od 6. kwietnia 1936 r. przez 14 dni dla każ-

jedermanns Einsicht bei dem Bürgermeister in Jaborowitz, Kreis Cosel OS., ausliegen. Innerhalb dieser Zeit können dort sowie bei dem Regierungspräsidenten in Oppeln Widersprüche gegen die nachgesuchte gewerbepolizeiliche Genehmigung oder Verleihung sowie Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll angebracht, sowie ferner andere Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benützung des Gewässers, durch welche die von dem ersten Antragsteller beabsichtigte Benützung beeinträchtigt werden würde, mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vom 7. April 1913 vorgeschriebenen Unterlagen eingereicht werden. Diejenigen, welche innerhalb der angegebenen Frist keinen Widerspruch gegen die gewerbepolizeiliche Genehmigung oder Verleihung erheben, verlieren ihr Widerspruchsrecht.

Nach Ablauf der Frist können Anträge auf Verleihung in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Vom Beginne der Ausübung der verliehenen Rechte an können wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die in § 82 und im § 203 Absatz 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Widersprüche und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche wird f. Zt. Termin anberaumt werden.

Diese Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Oppeln, den 12. März 1936.

Der Regierungspräsident.

176. Die Ziffer 1 meiner Bekanntmachung über die Fischerei im Regierungsbezirk Oppeln vom 8. 4. 1917 (Amtsblatt für 1917, Seite 190) wird hiermit aufgehoben.

Oppeln, den 21. März 1936.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

177. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Ablagerung von Mutterboden für den Bau des Flutkanals in Oppeln vorübergehend zu beschränkende in der Gemeinde Stefanshöh belegene Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 2. April 1936, 15,30 Uhr**, an Ort und Stelle, anberaumt. Treffpunkt an der Flutbrücke (Falkenberger Straße).

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

dego do przejrzenia u burmistrza w Jaborowitz powiatu Cosel.

W przeciągu tegoż czasu można założyć tamże lub do Prezydenta Rejencyjnego w Oppeln protesty przeciwko wniesionemu zezwoleniu przemysłowo - policyjnemu lub nadaniu, równocześnie mogą być wniesione pretensje o przywrócenie i utrzymywanie urządzeń lub pretensje o wynagrodzenie; poztatem mogą być stawione inne wnioski o nadanie prawa używania wody uszczuplającego prawa pierwszego wnioskodawcy i to piśmiennie w dwóch egzemplarzach lub ustnie do protokolu, załączając podkłady przepisane pod numerem 2—5-go III-go rozporządzenia wykonawczego do ustawy wodnej z dnia 7-go kwietnia 1913 r. Osoby nie stawiające w przeciągu ustalonego terminu sprzeciwów przeciwko zezwoleniu przemysłowo - policyjnemu i nadaniu tracą prawo sprzeciwu.

Po upływie terminu również nie będą uwzględnione w tej procedurze wnioski o nadanie. Poztatem z powodu szkodliwych skutków od czasu wykonywania nadanego prawa mogą być tylko zgłoszone pretensje określone w § 82 i w § 203 ust. 2 ustawy wodnej.

Termin na ustną rozprawę sprzeciwów podanych w przepisany czasie o przywrócenie i utrzymywanie urządzeń, jakoteż wniosków o wynagrodzenie będzie później wyznaczony.

Rozprawa ta będzie również miała miejsce, jeżeli jeden z interesentów na termin się nie stawi.

Oppeln, dnia 12. marca 1936 r.

Prezydent Rejencyjny.

176. Punkt 1 mojego obwieszczenia o rybołówstwie w obwodzie rejencyjnym Oppeln z dnia 8. 4. 1917 (Amtsblatt 1917) strona 190) znosi się niniejszym.

Oppeln, dnia 21. marca 1936 r.

Prezydent Rejencyjny.

Rozporządzenia i ogłoszenia innych władz.

177. Wywłaszczenie własności ziemskiej.

Celem ustalenia wynagrodzenia za grunt mający być przejściowo ograniczony leżący w gminie Stefanshöh wyznaczyłem termin na **czwartek, dnia 2. kwietnia 1936 r. o godzinie 15 1/2** za miejscu.

Miejsce spotkania się: most przy Falkenberger Straße.

Stosownie do § 25 ustawy o wywłaszczeniu gruntu z dnia 11. czerwca 1874 r. (G. S. S. 221) wzywa się wszystkich interesowanych, aby swych praw w terminie bronili.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Oppeln, den 25. März 1936.

Der Enteignungskommissar.

178. Bekanntmachung.

Betrifft: Viehseuchenabgaben für das Rechnungsjahr 1936.

Der zur Deckung der Viehseuchenabgaben im Rechnungsjahr 1936 voraussichtliche Betrag ist auf 8025,— RM. für Pferde und auf 81 475,— RM. für Rinder einschließlich der Entschädigungen für die an die Tierkörperverwertungsanstalten abgelieferten Tierleichen festgestellt worden.

Nach der Viehzählung am 3. Dezember 1935 beträgt der Viehbestand innerhalb des Oberschlesischen Provinzialverbandes 82 191 Pferde und 407 508 Rinder. Ich habe daher die gemäß § 8 der Viehseuchenentschädigungssatzung für das Rechnungsjahr 1936 im Voraus zu leistenden Viehseuchenabgaben nach Abzug der Zinsen des Rücklagefonds für jedes Pferd auf 0,10 RM. und für jedes Rind auf 0,20 RM. festgesetzt. Die Kreise werden aufgefordert, die Abgaben unverzüglich an die Landeshauptkasse in Oppeln, Postcheckkonto in Breslau Nr. 667 50, abzuführen.

Für Beiträge, die am 1. August 1936 noch rückständig sind, können Zinsen des jeweiligen Reichsbankdiskonts gefordert werden.

Als Erhebungsgebühr werden in den Kreisen 2 Prozent der eingezogenen Beträge überlassen. Die Kreise können die auf sie entfallenden Beträge ganz oder teilweise den Gemeinden ihres Bezirks als Hebegebühr überlassen. Einsprüche der Kreise gegen die Verteilung dieser Abgaben sind innerhalb 4 Wochen nach der Veröffentlichung zu erheben. (Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906.)

Oppeln, den 12. März 1936.

Der Oberpräsident.

Verwaltung des Oberschlesischen Provinzialverbandes.

179. Aus wirtschaftlichen Gründen ist geplant, den der Gemeinde Markowitz gehörenden öffentlichen Weg, Kartenblatt 10, Band XVII Blatt 740, in Größe von 5,20 a einzuziehen.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis und fordere auf, evtl. Einsprüche binnen 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet, zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir schriftlich geltend zu machen.

Nach Ablauf dieser Einspruchsfrist ergeht der Beschluß der Wegpolizeibehörde.

Der Lageplan liegt zur Einsichtnahme im hiesigen Amtsfunkaus.

Markowitz, den 10. März 1936.

Der Amtsvorsteher als Wegpolizeibehörde.

W razie niestawienia się, ustalili się wynagrodzenia bez ich współdziału i zarządzi się wypłatę wzgl. złożenie wynagrodzenia.

Oppeln, dnia 25. marca 1936 r.

Komisarz wywłaszczenia.

178. Obwieszczenie w przedmiocie opłat t. zw. „Viehseuchenabgaben“ na rok rachunkowy 1936.

Sumę niezbędną do pokrycia opłat na rozmaite choroby zwierzęce w roku rachunkowym 1936 ustalono na 8025 RM. dla koni i 81 475 RM. dla krów i to włącznie wynagrodzenia za padlinę odstawną zakładom przetwarzającym i użytkującym padlinę.

Według liczenia bydła z dnia 3. grudnia 1935 r. stan bydła w prowincji Oberschlesien jest następujący: 82 191 koni i 407 508 krów. Ustaliłem zatem stosownie do § 8 statutu „Viehseuchenentschädigungssatzung“ w roku rachunkowym 1936 opłatę mającą być ściągniętą naprzód po potrąceniu odsetek dla funduszu rezerwowego na 0,10 RM. za konia i 0,20 RM. za krowę. Wzywa się powiaty do przekazania powyższej opłaty do głównej kasy krajowej (Landeshauptkasse) w Oppeln, Postcheckkonto Breslau 667 50.

Za opłaty zaległe po 1. sierpniu 1936 r. można pobierać procenta według stawki dyżkontu Banku Rzeszy.

Jako opłatę za ściąganie powiatom daje się 2% sumy, którą ściągnęły. Powiaty mogą odstąpić sumy im przypadające w zupełności lub częściowo gminom ich powiatu jako opłatę za ściąganie. Przeciwno podziałowi tej opłaty powiaty mogą wnieść sprzeciw w przeciągu 4 tygodni po ogłoszeniu niniejszego. (Kreis- und Provinzialabgabengesetz z dnia 23. kwietnia 1906 r.).

Oppeln, dnia 12. marca 1936 r.

Nadprezydent.

Zarząd Górnośląskiego Związku Prowincjonalnego.

179. Ze względów gospodarczych zamierza się znieść drogę należącą do gminy Markowitz, karta 10 tom XVII strona 740 o powierzchni 5,20 ar.

Stosownie do § 57 ustawy o kompetencji z dnia 1. 8. 1883 r. podaję zamiar ten do publicznej wiadomości i wzywam do założenia ewentualnych sprzeciwów w przeciągu 4 tygodni licząc od dnia ogłoszenia do niżej podpisanego celem uniknięcia wykluczenia.

Po upływie terminu zapadnie uchwała władzy policyjnej dróg. Plan sytuacyjny jest wyłożony w biurze amtownego.

Markowitz, dnia 10. marca 1936 r.

Amtowy jako władza policyjna dróg.

180. Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

Der Führerschein vom 26. 8. 1913 für Josef Müller, geb. 15. November 1886 in Würben, wohnhaft in Neisse, Lange Straße 50.

Der Führerschein vom 14. 4. 1931 für Friedrich Hein, geb. 26. 8. 1909 in Hindenburg OS., wohnhaft in Hindenburg OS., Kronprinzenstraße 266.

Der Führerschein vom 24. 6. 1925 für Rudolf Horn, geb. 22. 3. 1902 in Hindenburg OS., wohnhaft in Hindenburg OS., Wallstraße 7.

Der Führerschein vom 25. 11. 1930 für Otto Pfeiler, geb. 4. April 1910 in Leobschütz, wohnhaft in Leobschütz.

Der Führerschein vom 16. 5. 1933 für Josef Grundei in Langendorf, geb. 4. 10. 1907 in Langendorf, wohnhaft in Langendorf, Kreis Neisse.

Die Bescheinigung vom 11. 12. 1935 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I K 138 306 für Anton Wilkowski in Groß Walden.

Die Bescheinigung vom 22. 8. 1933 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I K 52 579 für Geschäftsstelle „Oberchl. Wanderer“, Kreuzburg OS., Adolf-Hitler-Straße 10.

Die Bescheinigung vom 16. 10. 1930 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I K 67 200 für Josef Famulla in Ringwitz, Kreis Neustadt OS.

Der Zulassungsschein vom 25. 2. 1931 für den Kraftwagen I K 64 016 für Conrad Scholz, Apotheker in Ziegenhals.

Der Zulassungsschein vom 8. 5. 1933 für den Kraftwagen I K 63 993 (Grundei Josef) für Ziegenhals.

Der Zulassungsschein vom 8. 5. 1935 für den Kraftwagen I K 70 481 für Bezirksgruppe des Reichsluftschutzbundes Oppeln.

Der Zulassungsschein vom 18. 11. 1935 für den Kraftwagen I K 34 216 für Heinz Schäfer, Vertreter, Gleiwitz, Bahnhofstraße 16.

Der Zulassungsschein vom 17. 7. 1935 für den Kraftwagen I K 29 227 für Kaufmann Alois Nickles in Cosel OS.

Die Zulassungsbescheinigung vom 21. 8. 1935 für den Kraftwagen I K 54 968 für Bierverleger Franz Barton, Leobschütz.

Der Zulassungsschein vom 13. 4. 1935 für den Kraftwagen I K 63 944 für Helmuth Niepelt in Kaindorf.

Die Zulassungsbescheinigung vom 14. 12. 1935 für den Kraftwagen I K 134 121 für Fa. Max Angres in Beuthen OS.

180. Zgubłone wykazy.

Następujące wykazy unieważnia się ponieważ zginęły:

Wykaz kierowniczy z dnia 26. 8. 1913 dla p. Josef Müller, ur. 15. 11. 1886 r. w Würben, zamieszkały w Neisse, Lange Straße 50.

Wykaz kierowniczy z dnia 14. 4. 1931 dla p. Friedrich Hein, ur. 26. 8. 1909 r. w Hindenburg OS., zamieszkały w Hindenburg OS., Kronprinzenstraße.

Wykaz kierowniczy z dnia 24. 6. 1925 dla p. Rudolf Horn, ur. 22. 3. 1902 r. w Hindenburg OS., zamieszkały w Hindenburg OS., Wallstraße 7.

Wykaz kierowniczy z dnia 25. 11. 1930 dla p. Otto Pfeiler, nr. 4. 4. 1910 r. w Leobschütz, zamieszkały w Leobschütz.

Wykaz kierowniczy z dnia 16. 5. 1933 dla p. Josef Grundei, ur. 4. 10. 1907 r. w Langendorf, zamieszkały w Langendorf, powiatu Neisse.

Poświadczenie z dnia 11. 12. 1935 na policyjnie udzieloną oznakę dla motocyklu I K 138306 dla Anton Wilkowski w Groß Walden.

Poświadczenie z dnia 22. 8. 1933 na policyjnie udzieloną oznakę dla motocyklu I K 52579 dla redakcji: Geschäftsstelle Oberschlesischer Wanderer w Kreuzburg, Adolf Hitler-Straße 10.

Poświadczenie z dnia 16. 10. 1930 na policyjnie udzieloną oznakę dla motocyklu I K 67200 dla p. Josef Famulla w Ringwitz, pow. Neustadt OS.

Świadectwo dopuszczenia z dnia 25. 2. 1931 dla samochodu I K 64016 dla p. Konrad Scholz, aptekarz w Ziegenhals.

Świadectwo dopuszczenia z dnia 8. 5. 1933 dla samochodu I K 63993 Josef Grundei w Ziegenhals.

Świadectwo dopuszczenia z dnia 8. 5. 1935 dla samochodu I K 70481 dla „Bezirksgruppe des Reichsluftschutzbundes“ Oppeln.

Świadectwo dopuszczenia z dnia 18. 11. 1935 dla samochodu I K 34216 dla p. Heinz Schäfer w Gleiwitz, Bahnhofstraße 16.

Świadectwo dopuszczenia z dnia 17. 7. 1935 dla samochodu I K 29227 dla p. kupca Alois Nickles w Cosel OS.

Świadectwo dopuszczenia z dnia 21. 8. 1935 dla samochodu I K 54968 dla p. Bierverleger Franz Barton w Leobschütz.

Świadectwo dopuszczenia z dnia 13. 4. 1935 dla samochodu I K 63944 dla p. Helmuth Niepelt w Kaindorf.

Świadectwo dopuszczenia z dnia 14. 12. 1935 dla samochodu I K 134121 dla firmy Max Angres w Beuthen OS.

Der Zulassungsschein vom 21. 6. 1935 für das Krafttrad I K 137 323 für Kaufmann Kurt Gadiel, Langendorf.

Die Bescheinigung vom 12. 5. 1932 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I K 42 629 für den Landwirt Paul Dittrich in Tharnau b Gr.

Świadectwo dopuszczenia z dnia 21. 6. 1935 dla motocyklu I K 137323 dla kupca p. Kurt Gadiel w Langendorf.

Poświadczenie z dnia 12. 5. 1932 na policyjnie udzieloną oznakę dla motocyklu I K 42629 dla rolnika p. Paul Dittrich w Tharnau, pow. Grottkau.

181. Personalnachrichten.

Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu befehen:

durch den Oberlandesgerichtspräsidenten:

Je 1 Justizinspektorstelle bei dem Amtsgericht in Namslau und Haynau Schl.,

sowie 1 Gerichtsvollzieherstelle in Oppeln.

182. Hierzu eine Sonderbeilage: Satzung des Vandleieferungsverbandes Oberschlesien.

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Reichspfennige (für die polnische Zeile 43 Reichspfennige). Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Reichspfennige für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennige für jedes Stück. Der Bezug geschieht vierteljährlich durch die Post, die den Bezugspreis angibt. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Oberschlesische Druckerei und Verlags-Anstalt G. m. b. H., Oppeln.

Anträge auf Veleferung von Amtsblättern und deren Sonderbeilagen einschl. des Öffentlichen Anzeigers sind nur an die Regierung — Amtsblattstelle — zu richten.

Amtsblatt der Preussischen Regierung in Oppeln

Sonderbeilage

Stück 13

Oppeln, den 28. März 1936.

1936

Satzung des Landleieferungsverbandes Oberschlesien, beschlossen in der Verbandsversammlung vom 7. Dezember 1935.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Eigentümer der in der Provinz Oberschlesien belegenen, nicht zu den Staatsdomänen gehörenden Güter, deren landwirtschaftliche Nutzfläche mindestens 100 ha beträgt, bilden einen Landleieferungsverband im Sinne des Reichsriedlungsgesetzes vom 11. 8. 1919 (R. G. Bl. S. 1429) und des Pr. Ausf. Ges. vom 15. 12. 1919 (G. S. 1920 S. 31). Den Eigentümern stehen die Besitzer der Familiengüter und Hausvermögen gleich.

Der Verband führt den Namen
„Landleieferungsverband Oberschlesien“
und hat seinen Sitz in Breslau.

Das auf dem Laufenden gehaltene Verzeichnis der dem Verband angehörenden Güter und ihrer Eigentümer steht im Büro des Verbandes Behörden und Mitgliedern zur Einsicht offen.

§ 2.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die amtlichen Bekanntmachungen des Verbandes sind vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen und werden in dem Regierungsamtsblatt und in dem Wochenblatt der Landbauernschaft Schlesien veröffentlicht.

§ 3.

Die Verbandsmitglieder scheiden mit dem Uebergang des Eigentums an dem Verbandsgrundstück auf einen Rechtsnachfolger oder mit dem Zeitpunkt aus dem Verband aus, in dem die landwirtschaftliche Nutzfläche ihrer Verbandsgrundstücke unter 100 ha sinkt und der Vorstand ein Ausscheiden aus diesem Grunde als berechtigt anerkennt. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes sind die Rechtsbehelfe gemäß § 29 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Reichsriedlungsgesetz gegeben.

§ 4.

Erhöht sich die landwirtschaftliche Nutzfläche eines dem Verbande nicht angehörenden Gutes auf 100 ha und darüber, so wird der Eigentümer des Gutes durch einen ihm zuzustellenden Beschluß des Vorstandes Mitglied des Verbandes. Als solcher Beschluß gilt auch die Heranziehung zu den Verbandsbeiträgen. Gegen diesen Beschluß sind die Rechtsbehelfe

gemäß § 29 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Reichsriedlungsgesetz gegeben.

§ 5.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, von allen in der landwirtschaftlichen Nutzfläche ihrer Verbandsgrundstücke eingetretenen Änderungen, namentlich von Abveräußerungen oder Zukäufen, sowie von der Veräußerung ihrer Verbandsgrundstücke dem Vorstande bei Vermeidung einer von ihm festsetzbaren Ordnungsstrafe bis zu 500 RM. unverzüglich Kenntnis zu geben.

II. Verwaltung.

a) Der Vorstand.

§ 6.

Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsitzenden. Für den Verbandsvorsitzenden ist ein Stellvertreter zu wählen.

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so ist in der nächsten Verbandsversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Wahl erfolgt wieder auf einen Zeitraum von 3 Jahren.

§ 7.

Der Vorstand übt sein Amt als unbefoldetes Ehrenamt aus. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

Als Ausweis des Vorstandes dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 8.

Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und führt die Verwaltung des Verbandes. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen sind der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter, dieser, ohne daß es für ihn des Nachweises einer Vertretungsnotwendigkeit bedarf, befugt. Die Bestellung von Bevollmächtigten des Vorstandes ist mit Zustimmung des Ausschusses zulässig.

b) Der Ausschuß.

§ 9.

Der Ausschuß besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei

Personen, die von dem Verbandsvorsitzenden nach den Vorschlägen des Landesbauernführers jeweils für die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden ernannt werden.

Den Vorsitz im Ausschuß führt der Verbandsvorsitzende und im Falle seiner Behinderung sein Stellvertreter.

§ 10.

Die Ausschußmitglieder üben ihr Amt als unbesoldetes Ehrenamt aus. Für Reisen im Interesse des Verbandes erhalten sie Reisekosten und Tagegelde, deren Höhe die Verbandversammlung festsetzt.

§ 11.

Der Ausschuß soll den Verbandsvorsitzenden bei allen Fragen der Landbeschaffung beraten. Er hat außerdem noch folgende Befugnisse:

- 1) die vom Vorstande vorzulegenden jährlichen Besoldungspläne für die Beamten zu genehmigen, sowie die Annahme aller Beamten und Angestellten zu bestätigen, die ein Jahresgehalt von 5000 RM. und darüber beziehen;
- 2) darüber zu beschließen, ob ein Verbandsmitglied gemäß § 27 dieser Satzung ganz oder teilweise von den Verbandsbeiträgen freizulassen ist;
- 3) den vom Vorstande für jedes Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplan und die Rechnung zu prüfen und der Verbandversammlung zur Genehmigung vorzulegen;
- 4) endgültig über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Verbandsversammlung zu beschließen;
- 5) vor Anträgen auf Enteignung von Grundbesitz ist der Ausschuß zu hören.

Die Gültigkeit der vom Vorstand abgegebenen Erklärungen wird durch das Fehlen der nach Ziffer 1 erforderlichen Zustimmung des Ausschusses nicht berührt.

§ 12.

Die Ausschußsitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, bei seiner Behinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Ausschußmitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände es beantragt. Bei der Einberufung sollen die Beratungsgegenstände angegeben werden. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Sitzungstage soll eine Frist von mindestens 3 Tagen liegen.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende bezw. sein Stellvertreter und mindestens ein Ausschußmitglied anwesend ist. Muß der Ausschuß wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Einberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13.

Ohne Einberufung einer Ausschußsitzung kann der Ausschuß auf Aufforderung des Vorsitzenden durch schriftliche Stimmenabgabe

gültig beschließen. Doch steht es jedem Ausschußmitgliede frei, die Einberufung des Ausschusses zwecks mündlicher Beschlußfassung zu verlangen.

§ 14.

Alle Ausschußmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15.

Ueber die Beschlüsse des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende ernennt den Schriftführer. Im Falle schriftlicher Stimmenabgabe treten die von den Ausschußmitgliedern abgegebenen Erklärungen an die Stelle der Niederschrift.

c) Die Verbandsversammlung.

§ 16.

Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsverordneten, die nebst je einem Stellvertreter für jeden Landkreis von den Verbandsmitgliedern dieses Kreises aus ihrer Mitte für einen Zeitraum von 6 Jahren gewählt werden. Die Verbandsversammlung kann jedoch beschließen, daß und auf wie lange die Wahlperiode verlängert wird. In Kreisen jedoch, in denen wenigstens 5 beitragspflichtige Verbandsmitglieder dies verlangen, ist trotz einer solchen, von der Verbandsversammlung beschlossenen Verlängerung der Wahlperiode die Neuwahl vorzunehmen. Abs. 4) findet dann sinngemäße Anwendung.

Stadtkreise werden den gleichnamigen Landkreisen zugerechnet. Die Verbandsversammlung kann beschließen, daß Kreise, in denen die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder weniger als 10 beträgt, zum Zwecke der Verbandsverordnetenwahl benachbarten Kreisen zugerechnet werden.

Wählbar zum Verbandsverordneten ist jedes Verbandsmitglied und jeder stimmberechtigte Vertreter eines Verbandsmitgliedes, sofern sie ihren Wohnsitz im Bezirke des Landlieferungsverbandes haben.

Scheidet ein Verbandsverordneter vorzeitig aus, und ist ein Stellvertreter nicht vorhanden, so hat innerhalb 3 Monaten nach dem Ausscheiden eine Ersatzwahl stattzufinden. Der nachgewählte Verbandsverordnete scheidet - zu dem Zeitpunkt aus, in dem die Amtszeit seines Vorgängers abgelaufen wäre.

Neuwahlen sollen innerhalb 6 Monaten nach Ablauf der Wahlzeit stattfinden. Die ausscheidenden Verbandsverordneten bleiben bis zur Neuwahl im Amte.

Die Verbandsverordneten müssen vom Vorstand über die Anforderungen an die Mitglieder ihres Kreises gehört werden.

§ 17.

Für die Ersatz- und Neuwahlen gelten folgende Bestimmungen:

Bei der Wahl hat jedes Verbandsmitglied für je angefangene 200 ha landwirtschaftlicher

Nutzfläche eine Stimme. Mehr als 5 Stimmen darf kein Mitglied führen.

Die Stimmliste ist vier Wochen lang öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind in den Verbandsblättern (§ 2) bekanntzumachen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind innerhalb einer Frist von einer Woche nach Beendigung der Auslegungsfrist beim Vorstand anzubringen.

Jedes Verbandsmitglied kann sein Stimmrecht durch ein anderes Verbandsmitglied, seinen Ehegatten, seinen Generalbevollmächtigten oder den Pächter oder einen anderen Nutzungsberechtigten seines Gutes, sofern sie mit schriftlicher Vollmacht versehen sind, ausüben. Mehrere Eigentümer eines Gutes haben einen aus ihrer Mitte schriftlich mit ihrer Vertretung zu beauftragen. Für Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte üben ihre gesetzlichen Vertreter, für juristische Personen ihre verfassungsmäßigen Vertreter, das Stimmrecht aus.

Die Wahl erfolgt in einer gemeinschaftlichen Wahlversammlung, Ort, Tag und Stunde der Wahl sowie der Leiter der Versammlung werden von dem Vorstande bestimmt und sind den Wahlberechtigten schriftlich bekanntzumachen. Zwischen der Absendung der Einladungsschreiben und dem Wahltermin müssen wenigstens 14 Tage liegen.

Für das Wahlverfahren gilt § 24 dieser Satzung entsprechend.

§ 18.

Die Verbandsverordneten üben ihr Amt als unbefoldetes Ehrenamt aus. Für die Reisen zu den Verbandsversammlungen erhalten sie Reisekosten und Tagegelder, deren Höhe die Verbandsversammlung festsetzt.

§ 19.

Gegenstände der Beschlussfassung der Verbandsversammlung sind:

- 1) die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung, sowie die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses;
- 2) die Ausschreibung der Beiträge (§ 26);
- 3) die Schaffung von Rücklagen;
- 4) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
- 5) die Änderung der Satzung;
- 6) die Beratung und Abstimmung über diejenigen Anträge, die vom Vorstand oder Ausschuss oder von mindestens 5 Verbandsverordneten gemäß § 20 dieser Satzung an die Verbandsversammlung gerichtet werden;
- 7) die Festsetzung der an den Vorstand zu zahlenden Aufwandsentschädigung und der den Mitgliedern des Ausschusses und den Verbandsverordneten zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder;
- 8) die Auflösung des Verbandes und die Bestimmung über das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen;
- 9) die Beschlussfassung im Sinne des § 16 Absf. 1 und 2.

§ 20.

Die ordentliche Verbandsversammlung findet alljährlich in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres statt.

Eine außerordentliche Verbandsversammlung ist einzuberufen, sobald das Interesse des Verbandes es erfordert oder der Ausschuss oder ein Drittel der Verbandsverordneten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beim Vorstande die Einberufung beantragen.

Auf Verlangen von mindestens 5 Verbandsverordneten müssen bestimmte gefasste Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung gesetzt werden.

§ 21.

Die Verbandsversammlung wird von dem Vorstande schriftlich einberufen. Zwischen dem Tage der Aufgabe des Einberufungsschreibens zur Post und dem Versammlungstage soll eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

In der Einberufung sollen die Verhandlungsgegenstände angegeben werden.

§ 22.

In der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter oder ein anderes Ausschussmitglied den Vorsitz. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und ernennt, wenn erforderlich, die Stimmzähler.

Ueber die Verhandlungen der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende ernennt den Schriftführer. Der Niederschrift ist ein von dem Vorsitzenden zu unterschreibendes Verzeichnis der erschienenen Verbandsverordneten oder ihrer Stellvertreter unter Angabe der dem einzelnen zustehenden Stimmenzahl beizufügen.

§ 23.

Der einzelne Verbandsverordnete hat soviel Stimmen wie seine Wähler nach der Stimmliste besitzen. Er kann die Stimme nur einheitlich abgeben.

Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für eine Änderung der Satzung und für die Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 24.

Wahlen durch Zursif sind zulässig, wenn niemand aus der Versammlung widerspricht. Anderenfalls finden die Wahlen durch Stimmzettel statt, auf die jedes Mitglied soviel Namen schreibt, wie Personen gewählt werden sollen. Gewählt ist, wer die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird eine unbedingte Mehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden der Versammlung gezogen wird.

Stimmzettel, die eine größere oder geringere Zahl von Personen, als gewählt werden sollen, oder denselben Namen mehrfach enthalten, sind ungültig.

d) Mitwirkung der Aufsichtsbehörde.

§ 25.

Von der Einberufung der Ausschusssitzungen und der Versammlungen ist dem Oberpräsidenten und dem Landesbauernführer unter Angabe der Tagesordnung so rechtzeitig Mitteilung zu machen, daß sie an der Sitzung oder Versammlung teilnehmen oder einen Vertreter entsenden können. Sie und ihre Vertreter müssen jederzeit gehört werden.

Ein nach § 13 dieser Satzung gefaßter Beschluß ist dem Oberpräsidenten zur Kenntnisnahme mitzuteilen. Er ist nur gültig, wenn der Oberpräsident nicht spätestens nach Ablauf einer Woche nach dem Empfang der Mitteilung die Einberufung des Ausschusses verlangt.

Die Berufung eines Geschäftsführers bedarf der Bestätigung durch den Oberpräsidenten.

III. Beiträge.

§ 26.

Die Lasten des Verbandes werden auf die Verbandsmitglieder nach näherer Bestimmung durch die Versammlung, insbesondere über den Beitragsmaßstab, umgelegt. Nach dem gleichen Verhältnis nehmen die Verbandsmitglieder an den Nutzungen des Verbandes teil.

Der Vorstand hat jedem Verbandsmitgliede die Höhe seines Beitrages unter Bekanntgabe des Umlagemmaßstabes mitzuteilen. Wird binnen Monatsfrist nach Aufgabe der Mitteilung zur Post nicht gezahlt, so hat der Vorstand das Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu mahnen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Beitrag im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

Die Einlegung des Einspruchs gegen die Heranziehung und Veranlagung zu den Verbandslasten gemäß § 29 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Reichsiedlungsgesetz hält die Zahlung des Beitrages nicht auf.

§ 27.

Hat ein Verbandsmitglied geeignetes Siedlungsland im Umfange von mehr als dem sechsten Teile der landwirtschaftlichen Nutzfläche seines Verbandsgrundstücks freiwillig zum angemessenen Preise zur Besiedlung bereitgestellt, so wird auf Antrag der nach dem Ausscheiden der Siedlungsfläche aus dem Verband auf das restliche Verbandsgrundstück entfallende nächstfällige Jahresbeitrag nochmals um den auf die Siedlungsfläche fallenden Teilbetrag gekürzt.

Der nächstfällige Jahresbeitrag wird auf Antrag um das Doppelte dieses Teilbetrages gekürzt, wenn das Verbandsmitglied mehr als den vierten Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche seines Verbandsgrundstücks in der ange-

gebenen Weise zur Besiedlung bereitgestellt hat. Anträge auf vorstehende Vergünstigungen sind nur zulässig, wenn sie spätestens ein Monat nach dem Abschluß des Kaufvertrages beim Vorstand des Vendlieferungsverbandes eingegangen sind.

Außer den nach § 27 des Ausführungsgesetzes zum Reichsiedlungsgesetz von den Verbandslasten zu befreienden Verbandsmitgliedern sind diejenigen Güter oder Gutsteile, die durch das provinzielle gemeinnützige Siedlungsunternehmen oder unter Mitwirkung der Landeskulturbehörde besiedelt werden, während der Dauer des Besiedlungsverfahrens beitragsfrei. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsteher des Kulturamts darüber, was als Dauer des Besiedlungsverfahrens gilt.

§ 28.

Die Verbandsmitglieder bleiben auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verbande für die bis zu diesem Zeitpunkt ausgeschriebenen Beiträge neben ihren Rechtsnachfolgern im Besitze der Verbandsgrundstücke persönlich verhaftet.

IV. Auflösung des Verbandes.

§ 29.

Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung des Reichs- und Preussischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft. Sie ist in den Verbandsblättern (§ 2) bekanntzumachen.

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, der bis zu ihrer Durchführung im Amte bleibt. Auf das Liquidationsverfahren sind der § 48 Abs. 2 und 3 und die §§ 49 bis 53 BGB. entsprechend anzuwenden.

Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbandes von der Aufsichtsbehörde in Verwahrung genommen, soweit die Versammlung nichts anderes beschlossen hat. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, die Bücher und Schriften einzusehen und zu benutzen.

Ueber die Verwendung des verbleibenden Vermögens bestimmt die Verbandsversammlung.

§ 30.

Diese Satzung tritt mit dem 7. Dezember 1935 an Stelle der bisherigen.

„Vorstehende Satzung des Vendlieferungsverbandes Oberschlesien, die der Reichs- und Preussische Minister für Ernährung und Landwirtschaft durch die Erlasse vom 6. 2. 1936 — VII S. 29 153/36 — und vom 20. 2. 1936 — VII S. 29 153/36 — gemäß § 16 Abs. 2 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Reichsiedlungsgesetz vom 15. 12. 1919 (G. S. 1920 S. 31) genehmigt hat, wird hiermit gemäß § 18 a. a. O. bekannt gemacht.

Breslau, den 12. März 1936.

Der Oberpräsident.

— Landeskulturabteilung. —

besonderer Vorschrift ausgebaut werden. Die Vorrichtung besteht im allgemeinen aus einem in die Sohle eingelassenen herausnehmbaren Prüfstück. Die Einrichtung kann von der Ortspolizeibehörde verschlossen werden.

§ 17.

Lüftung.

1. Die Hauptgrundleitung ist zu entlüften. In sie dürfen weder Geruchverschlüsse noch Absperrvorrichtungen (Rückstauverschlüsse) noch Schlammfänge eingebaut werden. Auch die unterirdisch in die Straßenleitungen entwässernden Regenrohre dürfen mit Geruchverschlüssen nur versehen werden, wenn die Fälle unter § 11/1 vorliegen. Zur Lüftung ist jedes Fallrohr ohne Querschnittsverringerung luftdicht bis über das Dach zu führen. Lüftungsleitungen müssen von einer 0,5 m unter Dach gelegenen Stelle an aufwärts mindestens 70 mm weit sein.

2. Lüftungsrohre sind mit einer Haube zu versehen.

3. Zwischen der Haube und dem Rohrende muß die Öffnung die doppelte Querschnittsfläche des Lüftungsrohres haben; es sind doppelte Hauben zu verwenden.

4. Die Lüftungsleitungen müssen möglichst senkrecht und ohne Krümmungen hochgeführt werden. Wagerichte Lüftungsleitungen sind unzulässig.

5. Zur Lüftung von Räumen dienende Luftschote und Schornsteine (außer Fabriksschornsteinen) dürfen nicht benutzt werden. Lüftungsleitungen für säurehaltige Dämpfe dürfen auch nicht in Fabriksschornsteine eingeleitet werden, selbst dann nicht, wenn die säurehaltigen Dämpfe vorher kondensiert werden.

6. Damit Geruchverschlüsse in keinem Fall abgesaugt werden können, muß die Anschlußleitung entweder hinreichend weit sein oder außer dem Fallrohr eine besondere Entlüftung vorhanden sein. Das die Entlüftung bewirkende Rohr kann aber zum zugehörigen Fallrohr über der höchsten Ablassstelle zurückgeführt werden. Seine lichte Weite soll so groß sein wie die der Anschlußleitung bei ihrem Anschluß an das Fallrohr.

7. Mehrere nebeneinanderliegende Fallrohre dürfen über der höchsten Ablassstelle in ein gemeinschaftliches Lüftungsrohr zusammengeführt werden, doch muß das Lüftungsrohr dann auf die Hälfte der Summe der zusammengeführten Fallrohrquerschnitte, mindestens aber auf den dem stärksten Fallrohr folgenden nächsthöheren Querschnitt erweitert werden.

8. Sammel-, Klär-, Neutralisationsgruben u. ä. innerhalb von Gebäuden sind dicht abzuschließen und im allgemeinen besonders zu entlüften.

§ 18.

Entwässerung tiefliegender Räume (Schutz gegen Rückstau).

1. Sämtliche Einläufe unter der Straßenebene sind wie folgt gegen Rückstau zu sichern:

- a) In Schächten, deren Deckel unter dieser Ebene liegt, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel in geeigneter Weise gegen Austreten von Wasser zu dichten und gegen Abheben zu sichern.
- b) Regenwassereinläufe sind verboten.
- c) Brauchwassereinläufe sind durch eine von Hand bediente, dicht abschließende Absperrvorrichtung zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden darf, sonst aber dauernd geschlossen sein muß. Neben der von Hand bedienten Rückstauvorrichtung ist noch eine selbsttätig wirkende Absperrvorrichtung einzubauen; die Ausbildung von Absperrvorrichtungen in Anschlußleitungen nach §§ 10—24 hat die Ortspolizeibehörde zu bestimmen.

Oberhalb solcher Absperrvorrichtungen darf nur der zu schützende Brauchwasserablauf angeschlossen sein. Wenn mehrere Brauchwasserabläufe durch eine gemeinsame Absperrvorrichtung geschützt werden sollen, bedarf es ausdrücklicher Genehmigung. Sind jedoch Abläufe, die nicht in demselben Raume liegen, in verschiedener Höhenlage gegen Rückstau zu sichern, so hat jeder von ihnen einen besonderen Rückstauschutz zu erhalten.

- d) Die Absperrvorrichtungen sind so anzubringen, daß sie jederzeit bequem bedient werden können. Sie müssen sicher wirken und das Austreten von Kanalgasen unmöglich machen. Möglichst nahe bei jeder Absperrvorrichtung ist ein dauerhaftes Schild mit folgendem Wortlaut deutlich sichtbar anzubringen:

„Verschluß gegen Kellerüberschwemmung!
Nur zum Wasserablassen öffnen, dann sofort wieder schließen!“

2. Liegen Kellerräume oder Grundstücksflächen so tief, daß sie nicht unmittelbar nach der Straßenleitung entwässert werden können, so muß die Entwässerung nötigenfalls durch künstliche Hebung des Abwassers bewirkt werden. Die hierzu verwendeten Sammelbehälter dürfen bei Abwässern aus Aborten nicht mehr als 2 cbm Flüssigkeit aufnehmen können, wenn sie nicht außerhalb von Gebäuden liegen. Um sie herum muß ein freier Raum von mindestens 30 cm vorhanden sein. Eiserne Behälter sollen mindestens 7 mm dick sein. Die Behälter müssen frei stehen, so daß Undichtigkeiten sofort bemerkt werden. Die Vorrichtung zum Heben der Abwässer unterliegt der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 19.

Abseider.

1. In die Entwässerungseinrichtungen von Betrieben, in denen viel Fett abfließt, wie Schlächtereien, Seifenfabriken, großen Küchen, sind Fettabseider einzuschalten. Sie müssen entlüftet werden, sollen möglichst nahe an den Ablaufstellen liegen, luftdicht verschlossen sein, aus Gußeisen oder einem anderen gleichwertigen Baustoff bestehen, ausreichende Kühlflächen haben und mit zugänglichen Reinigungsöffnungen versehen sein. Sie sollen ferner einen Flüssigkeitsinhalt von mindestens 50 l fassen. Für große Betriebe können Fettfänge aus Mauerwerk oder Beton zugelassen werden. Sie dürfen die Entlüftung der Leitungen nicht behindern.

2. Oelhaltige Abwässer und solche mit Sinkstoffen, die die Leitungen verstopfen können, sind möglichst unmittelbar hinter dem Ablauf in geeignete, genügend große Abseider zu leiten, die die schädlichen Stoffe abseiden und von den Entwässerungsleitungen fernhalten.

3. Bei sandhaltigen Wässern sind Sandfänge vorzusehen.

4. Können gröbere Stoffe in die Regenfallrohre gelangen, wie z. B. bei von Bäumen umstandenen oder in schlechtem Zustand befindlichen Dächern, dann sind die Regenfallrohre mit Schmutzfängern oder Drahthauben zu versehen.

5. Die Abseider dürfen sich nur in den Leitungen solcher Ablaufstellen befinden, für die der Abseider erforderlich ist. Andere Wässer dürfen ihnen nicht zugeführt werden.

§ 20.

Schutz von Entwässerungseinrichtungen gegen explosive Leichtflüssigkeiten.

1. Die Abwässer aus Betrieben, in denen Benzin, Benzol und andere leicht explosive Gase bildende Flüssigkeiten verwendet werden, sind möglichst unmittelbar hinter den Abläufen in Benzinabscheider zu leiten.

Bei einem Standplatz für einen einzelnen Kraftwagen, auf dem oder in dessen unmittelbarer Nähe sich kein Ablauf zu den Entwässerungsanlagen befindet, und Kraftwagen nachweislich nicht gepflegt werden, kann von der Forderung des Einbaues eines Benzinabscheiders widerruflich Abstand genommen werden.

2. Die Größe der zu verwendenden Abseider ist nach der Menge des anfallenden Abwassers bzw. der anfallenden Leichtflüssigkeiten zu bemessen.

Bei Kraftwagen ist die Größenbemessung der Abseider nach folgender Tabelle vorzunehmen:

Abseider von einer Leistungsfähigkeit l/s	Zahl der Wagen unter- stände	Bei einer angeschlossenen größten zulässigen Regenauffangfläche in m ²	Wasserzapfstellenanzahl
0,5	2	50	1
1,0	5	100	2
1,5	8	150	3
2,0	12	200	4
3,0	25	300	7
4,0	40	400	10
5,0	60	500	15
6,0	100	600	20

Bei keinem Abseider darf eine der zugehörigen Zahlen in den Spalten 2—4 überschritten werden.

3. Benzinabscheider sind so einzubauen, daß ihre Oberkante mindestens 4 cm über dem höchsten angeschlossenen Ablauf liegt.

4. Beim Herausnehmen der Leichtflüssigkeit darf kein Wasser durch die Entnahmeöffnung eintreten und keine Leichtflüssigkeit von selbst herausfließen. Wenn Abseider mit selbsttätigem Abfluß selbst keine Einrichtung zur beschleunigten Beseitigung des Anstauwassers besitzen, so ist kurz vor dem Abseider ein Abflußorgan in die Zulaufleitung einzubauen.

5. Abortwässer dürfen in diese Abseider nicht eingeleitet werden; die Einleitung von Wirtschaftswässern muß besonders genehmigt werden. Erfordert die Lage des Abseiders den Einbau von Absperrvorrichtungen nach § 18, so dürfen keine weiteren Anschlußleitungen in die Leitung zwischen dem Abseider und den Rückstauverschlüssen eingebaut werden.

6. Wird im Trennverfahren die Ableitung der Abwässer aus Benzinabscheidern in die öffentliche Entwässerungsanlage gestattet, so darf sie nur in das Schmutzwassernez erfolgen. Bei nicht überdachten Flächen sind dabei folgende Forderungen zu erfüllen:

- a) für das Waschen der Kraftwagen auf Höfen ist ein besonderer Waschplatz anzulegen.
- b) Der Waschplatz muß einen Einlauf zur Ableitung des Waschwassers auf dem Waschplatz selbst haben.
- c) Der Waschplatz muß mindestens 13 cm erhöht gegen das umliegende Hofgelände liegen und allseitiges Gefälle zum Ablauf haben.
- d) Die Grundfläche des Waschplatzes ist auf die Zahl und Größe der gleichzeitig zu waschenden Wagen zu beschränken.
- e) Sämtliche Abwässer des Waschplatzes sind durch Abseider abzuleiten.

f) Das Eintreten von Niederschlagswasser von den übrigen Hof- bzw. Dachflächen in die Abscheider für Kraftwagenabwässer ist zu verhindern.

g) Das Waschen und Reinigen von Wagen außerhalb der Waschplätze und die Einleitung von Waschwasser der Kraftwagen in die Regenwassereinläufe ist verboten.

7. Wird die Versickerung der Abwässer in besonderen Fällen baupolizeilich besonders genehmigt, so kann von Forderungen aus den Ziffern 1—6 Abstand genommen werden, wenn Uebelstände daraus nicht zu erwarten sind.

8. Die Abwässer sind vor ihrer Einleitung in die Abscheideräume durch genügend große Sandfänger zu führen, deren Schlammfang für jeden auf dem Grundstück gepflegten Wagen mindestens 20 l haben muß. Ist eine besonders große Verschmutzung des Wagens zu erwarten, so sind die angegebenen Größen zu verdoppeln. Im allgemeinen muß der Sandfang rd. 20 l je Wagenwaschung innerhalb der regelmäßigen Entleerung des Schlammfanges fassen. Die Sandfänger dürfen an der Abflußseite kein Tauchknie haben.

9. Für ordnungsmäßige Reinigung der Schlammfänger und Herausnahme der angesammelten Leichtflüssigkeit aus der AbscheiderVorrichtung ist zu sorgen.

10. Ein Wiedereinführen der ausgeschiedenen Stoffe in die Entwässerungsleitungen ist verboten.

§ 21.

Beseitigung nicht mehr benutzter Entwässerungsanlagen.

Nicht mehr benutzte Entwässerungsleitungen sind unverzüglich zu entfernen oder wasserdicht abzuschließen. Nicht mehr benutzte Gruben (z. B. Abort- und Entseuchungsgruben) sind, nachdem sie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geräumt worden sind, unverzüglich entweder zu beseitigen oder mit Erdreich zu verfüllen oder für andere Zwecke benutzbar zu machen.

§ 22.

Verfüllen der Rohrgräben und Baugruben.

Beim Verfüllen der Gräben und Gruben ist möglichst Sand und Kies, niemals gefrorener Boden zu verwenden. Boden ist lagenweise in Schichten von etwa 25 cm Höhe gut abzurammen und, wenn er durchlässig ist und keine Bedenken bestehen, einzuschlämmen.

§ 23.

Instandhaltung und Reinhaltung der Grundstücks-Entwässerungsanlagen.

1. Die Grundstücks-Entwässerungsanlage ist stets in gutem Zustand zu erhalten, zu reinigen und zu spülen. Uebermäßige Spülung und übermäßige Verdünnung unreiner Abwässer sind verboten. Insbesondere sind auch die nicht zur unmittelbaren Aufnahme von Schmutzstoffen dienenden Gruben und Schächte stets sauber zu halten. Auch Anlagen, die polizeilich

nicht gefordert werden, wie Waschbecken, Spültische usw., sind dauernd in einem solchen Zustand zu erhalten, daß daraus keine Schäden entstehen können.

2. Aus den Geruchverschlüssen, Sinkkästen, Schuttfängen, Abscheidern usw., sind die ausgeschiedenen Stoffe in angemessenen Zeiträumen zu entfernen, so daß ständig ein ordnungsmäßiger Betrieb gewährleistet ist.

3. Geruchverschlüsse, deren zugehörige Abflüsse während längerer Zeit nicht benutzt werden, sind von Zeit zu Zeit aufzufüllen.

§ 24.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Alle Entwässerungsanlagen müssen wasserdicht sein. Der für die Dichtungen verwendete Werkstoff muß dauerhaft sein.

2. Alle für die Herstellung von Entwässerungsanlagen verwendeten Gegenstände und Werkstoffe müssen von guter Beschaffenheit sein. Soweit über Leitungsmaterial, Armaturen und sonstige Einrichtungsgegenstände bereits Din-Normen vorhanden sind, sind die genormten Gegenstände zu verwenden. Werden Schraubenverbindungen gewählt, um die Entwässerungsanlagen, da, wo es gefordert werden muß, leicht zugänglich zu machen, so sind entweder die Bolzen oder die Muttern der Schrauben aus Messing herzustellen.

3. Alle Anlagen müssen den äußeren Beanspruchungen entsprechend in ihrer baulichen Ausführung bemessen sein, insbesondere sind die dem Verkehr ausgesetzten Anlagen wie die Abdeckungen von Schächten, Roste, Mauerwerk von Gruben usw. so stark auszuführen, daß sie den auftretenden Belastungen gewachsen sind. Freiliegende Anlagen, die der Beschädigung ausgesetzt sind oder eine Gefahr für den Verkehr bilden, sind in geeigneter Weise, z. B. durch Untermauerung und Schutzkasten zu sichern.

4. Metallteile von Entwässerungsanlagen dürfen außen nicht mit Stoffen in Berührung gebracht werden, die das Metall angreifen. Besonders in Decken- und Fußbodeneinfüllungen sind sie durch sicher wirkende, dauerhafte Mittel zu schützen. Außerdem sind sie möglichst mit verlängertem Zementmörtel mit einer Dicke von 2 cm zu umhüllen. Keinesfalls dürfen Bleiteile mit Zement in Berührung kommen.

5. Alle Entwässerungsanlagen und die zur Spülung erforderlichen Bewässerungsanlagen sind so einzurichten, daß der Frost sie nicht zerstört und den Betrieb nicht gefährden kann. Besonders muß die Deckung über Rohren außerhalb der Gebäude mindestens 0,80 m betragen. In nicht frostfreien Räumen innerhalb der Gebäude müssen die Anlagen hinreichend gegen Einfrieren gesichert werden. In Außenwänden sollen möglichst keine Entwässerungsanlagen angebracht werden. Sind Aborte und Bißräume nicht frostfrei, so sind die Spüleinrichtungen und Geruchverschlüsse frostfrei anzulegen.

6. Die Verunreinigung der Reinwasserleitung muß nach den dafür erlassenen besonderen Bestimmungen verhütet werden.

Abschnitt III.

§ 25.

Unterhaltung.

1. Die Ortspolizeibehörde kann jederzeit fordern, daß vorhandene Entwässerungsanlagen in dem Zustand erhalten werden, der bei ihrer Errichtung den Vorschriften entsprach.

2. Der im Grundstück gelegene Teil neu hergestellter Entwässerungsanlagen muß von dem Grundstückseigentümer stets nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung in gutem baulichen Zustande erhalten, auch gehörig gereinigt und gespült werden.

3. Die Ortspolizeibehörde erläßt erforderlichenfalls besondere Bestimmungen über die Räumung und Entseuchung der Abort- und Spülabortgruben.

§ 26.

Beaufsichtigung.

Den mit der Ueberwachung der Entwässerungsanlage Beauftragten der Ortspolizeibehörde ist der Zutritt jederzeit zu gestatten. Alle Teile der Entwässerungsanlage, insbesondere die Reinigungs- und Prüfungsöffnungen, müssen den Prüfungsbeamten jederzeit zugänglich sein.

§ 27.

Veränderung der Grundstücksgrenzen.

Werden durch Veränderungen der Grundstücksgrenzen Verhältnisse geschaffen, die den vorliegenden Vorschriften zuwiderlaufen, so sind die Entwässerungsanlagen entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen.

§ 28.

Inkrafttreten und Uebergangsbestimmungen.

1. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft, sie tritt am 31. 12. 65 außer Kraft.

2. Die nach den bisher gültigen Vorschriften bereits erteilten Genehmigungen verlieren ihre Gültigkeit 3 Monate nach dem Tage der Veröffentlichung dieser Vorschriften, wenn nicht inzwischen mit der Ausführung der Anlagen begonnen ist.

3. Bei Entwässerungsanlagen, die zur Zeit ihrer Errichtung den damals gültigen Vorschriften entsprachen oder die nach genehmigten Bauentwürfen bereits begonnen sind, werden etwa nicht beachtete Bestimmungen der vorliegenden Vorschriften nur dann durchgeführt, wenn polizeiliche Gründe, insbesondere der öffentlichen Sicherheit, es notwendig machen.

§ 29.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50,— RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung nach Reichsrecht oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

Oppeln, den 16. März 1936.

Der Oberbürgermeister
als Ortspolizeibehörde.
gez. Leuschner.

Polizeiverordnung

über den

Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen im Bereich des Stadtkreises Oppeln.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 31 — G. S. S. 77 — wird über den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen für den Stadtkreis Oppeln nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

Abchnitt I.

§ 1.

Zuständigkeit.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung zur Herstellung von Leitungen und Einrichtungen, die der Entnahme von Wasser aus der städtischen Wasserversorgungsanlage dienen sollen, ist die Ortspolizeibehörde (Baupolizei).

Abchnitt II.

§ 2.

Gegenstand der Genehmigung und Anzeige.

1. Der Genehmigung bedürfen:

- a) alle Leitungen und Einrichtungen, die der Entnahme von Trink- und Wirtschaftswasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsleitung dienen, sowie Einrichtungen zur Entnahme von Wasser zu gewerblichen Zwecken, bei Warmwasserversorgungen die Anlage zur Bereitung des warmen Wassers.
- b) Veränderungen und Erweiterungen an bereits bestehenden Leitungen und Einrichtungen.

2. Der Genehmigung bedürfen nicht Unterhaltungsarbeiten an Wasserversorgungsanlagen.

3. Die Ortspolizeibehörde kann in Fällen von untergeordneter Bedeutung auf den Antrag der Genehmigung verzichten und sich mit einer Anzeige begnügen; sie kann aber auch in Fällen der Ziffer 2 die Einholung einer Genehmigung verlangen, sobald sie es für notwendig hält.

§ 3.

Antrag und Vorlagen.

1. Die Genehmigung ist schriftlich bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

2. Sämtliche Vorlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Eine Ausfertigung

der Zeichnungen muß gefalzt, mit Heftrand versehen sein und aus Pausleinwand oder leinwandunterzogenem Papier bestehen. Die Zeichnungen müssen in Tusche ausgeführt oder nach sauberen Tuschezeichnungen hergestellte Abzüge sein. Farbige Pausen sind verboten.

3. Die Zeichnungen müssen enthalten:

- a) den Lageplan des ganzen Grundstücks mit den Höfen und Gärten und den darauf stehenden Gebäuden, die Angabe der Straße, der Hausnummer oder einer anderen amtlichen Grundstücksbezeichnung, der Baufluchtlinie und der Nordrichtung, Angaben über die Nachbargrundstücke, im Maßstab 1:500 oder, wo nicht angängig, 1:1000;
- b) die Grundrisse der mit Wasserversorgungsanlagen zu versehenen Geschosse und Geschossteile im Maßstab 1:100, bei übereinanderliegenden Wasserversorgungsanlagen jedoch nur den Grundriß des Keller- und Erdgeschosses;
- c) die Schnitte der zu bewässernden Gebäudeteile mit Angabe der genauen Höhenlage zu der Straße und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, bezogen auf eine Höhe über Normal-Null, im Maßstab 1:100;
- d) Angaben über die Bestimmung der einzelnen Gebäude und Gebäudeteile (Wohn-, Wirtschafts-, Werkstättengebäude u. dgl.) und der einzelnen Räume;
- e) die unbebauten Flächen und die Art ihrer Befestigung;
- f) die Maßstäbe;
- g) auf Verlangen der Ortspolizeibehörde, die spezielle Darstellung besonderer Bewässerungsgegenstände im Maßstab 1:10;
- h) die Unterschrift des Bauherrn und des mit der Ausführung Beauftragten, auf Verlangen auch des Grundstückseigentümers, wenn der Bauherr nicht zugleich Grundstückseigentümer ist.

Die Lage und Höhe der Anschlußstellen an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, erforderlichenfalls auch der künftigen Straßenfrone, sind bei der Ortspolizeibehörde zu erfragen.

In der Zeichnung sind darzustellen: die vorhandenen Anlagen: schwarz, die neuen Anlagen hell zinnober.

Die für den Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf in den Zeichnungen nicht verwendet werden. Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen.

4. Für Anlagen und Einrichtungen, deren Zweck und Wirkungsweise aus den Zeichnungen nicht ohne weiteres hervorgeht, sind Beschreibungen beizufügen.

5. Bei geringfügigen Anlagen genügen schriftliche Darlegungen und Handzeichnungen. Aus ihnen müssen mindestens die Art und der Zweck der Anlage hervorgehen.

6. Bei Anträgen auf Genehmigung von Veränderungen bestehender Wasserversorgungsanlagen kann von besonderen Zeichnungen und Beschreibungen abgesehen werden.

7. Das Grundstück, auf dem Wasserversorgungsanlagen hergestellt werden sollen, ist nach Straße und Hausnummer oder, wenn diese fehlen, nach Katasternummern zu bezeichnen.

8. Vor dem ordnungsmäßigen Antrage kann durch einen Vorentwurf, etwa im Maßstab 1:200, die grundsätzliche Entscheidung der Ortspolizeibehörde eingeholt werden; auch können dann einzelne, die Wasserversorgung betreffende Fragen geklärt werden.

9. Ergibt sich im Laufe der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und für sie die Genehmigung durch Nachtrag einzuholen.

10. Wechselt während der Ausführung der Bauherr, der Beauftragte oder der Grundstückseigentümer, so sind die neuen Namen mitzuteilen.

§ 4.

Erteilung der Genehmigung (Bauschein).

1. Wird der Antrag genehmigt, so stellt die Ortspolizeibehörde eine Genehmigungsurkunde aus und versieht die Vorlage mit dem Genehmigungsvermerk. Handelt es sich um die Genehmigung von baulichen Anlagen, so wird ein Bauschein erteilt. Je ein Stück des Bauscheines und der genehmigten Vorlagen ist dem Bauherrn auszuhändigen. Bauschein und genehmigte Vorlage sind nicht mehr zu trennen und müssen vom Beginn der Arbeiten an zur Einsicht auf der Baustelle bereitgehalten werden.

Der Beginn der Bauarbeiten vor Aushändigung des Bauscheines wird nur ausnahmsweise, stets nur schriftlich und in der Regel nur für die Verlegung der Grundleitungen und nur auf Gefahr des Antragstellers genehmigt.

2. Für neu herzustellende Wasserversorgungsanlagen kann die Baugenehmigung auch davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig bereits vorhandene Wasserversorgungs-

anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, danach umgeändert werden.

3. Der Bauschein verliert seine Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist nach seiner Aushändigung mit dem Bau nicht begonnen oder wenn der begonnene Bau ein Jahr lang unterbrochen wird; doch kann die Gültigkeit auf Antrag verlängert werden.

4. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Wassergesetzes vom 7. 4. 1913.

Durch die Erteilung des Bauscheines werden die Rechte Dritter nicht berührt.

§ 5.

Ausnahmen und Befreiungen.

Die Ortspolizeibehörde kann aus technischen Gründen oder aus Rücksicht auf das Gemeinwohl im Einzelfalle von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung Befreiung (Dispens) erteilen, wenn die Durchführung der Vorschriften offenbar zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 6.

Ausführung.

1. Im einzelnen werden die Bewässerung und die Herstellung und Instandhaltung der Anlagen durch die Vorschriften der §§ 8—16 geregelt.

2. Die Ausführung von Installationen im Inneren der Gebäude, die der Bewässerung dienen, darf nur durch solche Installationsfirmen vorgenommen werden, die von der Stadtverwaltung zugelassen sind.

3. Wenn der Zugelassene den baupolizeilichen Vorschriften, insbesondere denen dieser Polizeiverordnung gröblich oder wiederholt zuwiderhandelt, kann ihm die Stadtverwaltung die Zulassung entziehen.

§ 7.

Abnahme.

1. Ist ein Bauschein erteilt, so hat der Bauherr spätestens 3 Werktage vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, wann er mit dem Bau beginnen will. Er muß den von ihr mit der Ueberwachung betrauten Personen — Beamten, Sachverständigen — jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in den Bauschein und die Bauvorlagen gewähren.

2. Alle Wasserversorgungsanlagen, die der Baugenehmigung bedürfen, unterliegen einer Abnahme durch die Ortspolizeibehörde; der Bauherr hat sie schriftlich bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen. Bei der Abnahme müssen alle Teile der Wasserversorgungsanlagen zugänglich sein und so weit offen liegen, daß die Güte der Ausführung geprüft werden kann.

3. Die Wasserversorgungsanlage muß einem Wasserdruck von 15 Atm. standhalten, gemessen am tiefsten Punkt der Leitung. Die Prüfung erstreckt sich über die ganze Ausdehnung der Grundstücksleitung und gilt als genügend, wenn während einer Dauer von 15 Minuten Undichtigkeiten oder Druckminderungen nicht auftreten.

4. Die Abnahme wird bescheinigt. Vor Aushängung des Abnahmescheines dürfen die Wasserversorgungsanlagen nicht benutzt werden.

5. Die Ortspolizeibehörde kann bei geringfügigen Anlagen auf die Abnahme verzichten. Der Verzicht muß im Bauschein ausdrücklich vermerkt sein.

Ab schn itt III.

§ 8.

a) Anordnung und Einbau.

1. Zuleitungen in das Grundstück sollen Gefälle zur Straßenleitung haben und außerhalb des Grundstücks absperrbar sein.

2. Alle Rohrleitungen in Gebäuden und Grundstücken müssen möglichst mit Steigung unter Vermeidung von Luft- und Wassersäcken bis zu den einzelnen Verbrauchsstellen angelegt werden. Die Steigeleitungen sind übersichtlich anzuordnen, in der Regel einzeln absperrbar und entleerbar zu machen und zweckmäßig durch Schilder zu bezeichnen. Die Steigeleitungen müssen in einer Zapfstelle endigen. Alle Zweigleitungen, die nur zeitweise benutzt werden und der Frostgefahr ausgesetzt sind, z. B. Leitungen zu Waschküchen, Gärten, Höfen, Springbrunnen usw. müssen besonders absperr- und entleerbar gemacht werden. Das Entleerungswasser muß unschädlich abgeführt oder aufgefangen werden können.

3. Feuerlöschleitungen müssen Einrichtungen erhalten, welche die Benutzung auch durch die städtische Feuerwehr ermöglichen. Sie bedürfen besonderer Genehmigung und werden normalerweise ohne Wassermesser hergestellt. Sie sind also an Umgehungsleitungen anzuschließen, deren Anschluß unter Zwischenschaltung von Absperr- und Entleerungseinrichtungen plombiert werden kann. Die amtlichen Bleiverschlüsse dürfen nur in besonderer Not (Brandfällen) entfernt werden. Die Entfernung ist innerhalb 24 Stunden zwecks Wiederanbringung des Bleiverschlusses anzuzeigen.

4. Die Durchführung von Leitungen durch Abort- oder Dunggruben, Abflußkanäle und Schornsteine, Schmutzwasserschächte und dergl. ist verboten.

5. An Decken und Wänden sind Leitungen mit Rohrschellen oder Haken zu befestigen, bei Bleirohren in höchstens 1 m, bei Eisenrohren in höchstens 2 m Abstand.

6. Verzinkte Rohre dürfen nicht gebogen werden, sondern sind durch verzinkte Form-

stücke zu verbinden, Gewinde müssen genau und voll geschnitten sein.

7. Die einzelnen Teile der Leitungen sind vor dem Einbau auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen. Schadhafte Stücke sind auszuschneiden. Der volle Querschnitt der Rohre muß frei sein, der beim Schneiden entstehende Grat ist zu entfernen, Hanffäden dürfen nicht in das Innere des Rohres ragen.

8. Die geringstzulässige Rohrweite bei in der Erde liegenden Leitungen beträgt 20 mm.

b) Abmessungen.

Die Abmessungen der Leitungen sind je nach Lage, dem örtlichen Betriebsdruck, den Entnahmemengen und der Höhenlage der einzelnen Gebäude und Stockwerkshöhen zu bemessen.

c) Baustoffe.

Als Baustoffe sind je nach der Beschaffenheit des Wassers und der örtlichen Boden- und Druckverhältnisse zu verwenden:

a) bis 32 mm lichte Weite:

1. Bleirohre aus bestem, doppelt raffinierten Weichblei mit genügender Zähigkeit und gleichmäßiger Wandstärke, sowie innerem Ueberzug von Schwefelblei mit nachstehenden lichten Maßen und Mindestgewichten pro lfdm:

½" englisch	= 13 mm ø	2,8 kg
¾" englisch	= 19 mm ø	4,8 kg
1" englisch	= 26 mm ø	6,25 kg
1¼" englisch	= 32 mm ø	8,25 kg

2. Zinnrohre mit Bleimantel, deren Zinnstärke mindestens 1 mm beträgt und deren beide Metalle so innig verbunden sind, daß sich dieselben bei mehrmaligem Biegen des Rohres nicht voneinander abtrennen. Das Zinn darf mit keinem anderen Metall legiert sein und die Rohren müssen folgende lichte Maße und Mindestgewichte pro lfdm aufweisen:

½" englisch	= 13 mm ø	2,2 kg
⅝" englisch	= 16 mm ø	3,5 kg
¾" englisch	= 19 mm ø	4,0 kg
1" englisch	= 25 mm ø	5,5 kg
1¼" englisch	= 32 mm ø	6,75 kg

3. Innen und außen verzinkte Stahlrohre, die entweder stumpf geschweißt oder nahtlos gezogen und mit Muffe und Gewinde versehen sein müssen.

b) über 32 mm lichte Weite:

1. Innen und außen verzinkte Stahlrohre, die entweder stumpf geschweißt oder nahtlos gezogen und mit Muffe und Gewinde versehen sein müssen.

2. Eisernen Druck-, Muffen- oder Flanschrohre, welche den Din-Normen entsprechen. Sie müssen innen und außen vollständig alphaltiert sein.

Anderere Baustoffe bedürfen besonderer Genehmigung.

d) Dichten der Cistungen.

1. Bleirohre sind durch Keschlötung derart zu verbinden, daß das eine Rohrende aufgetrieben, über das andere zugespitzte Ende gezogen und mit Lot aus Zinn und Blei oder Kolophoniumzinn verlötet wird.

2. Verzinkte Eisenrohre sind mit Gewindemuffen, Hanf und giftfreiem Ritt zu dichten. In der Erde liegende Gewindeverbindungen müssen gegen äußere Angriffe (Rosten) durch getränkte Umwicklung geschützt werden.

3. Muffenrohrverbindungen sind mit Hanfstrich und Gußblei zu dichten. Die Hanfzöpfe sind bis auf den Boden der Muffen einzutreiben und möglichst fest bis auf die halbe Muffenlänge einzustemmen. Dabei ist zu beachten, daß der lichte Raum zwischen Muffe und Rohr überall gleichmäßig bleibt. Das geschmolzene Weichblei ist unter sachgemäßem Eintreiben des Vergusses fest einzustemmen. Der vorstehende Bleirand ist sauber abzumeißeln. Besonders zu beachten ist, daß weder Hanf noch Blei in das Rohr eindringen. Flanschrohrverbindungen sind mit Dichtungsringen bewährter Art aus Para-Gummi oder aus Gummi mit Hanfeinlage zu dichten, die nicht in den Lichtraum der Rohre vorstehen dürfen. An Stelle von Blei, Hanf und Hanfgewebe können andere von der Ortspolizeibehörde zugelassene Dichtstoffe unter Beachtung der Verwendungsvorschriften gebraucht werden.

e) Absperr-, Entnahme- und Meßvorrichtungen.

1. Absperr-, Entnahme- und Meßvorrichtungen müssen stoßfrei arbeiten und eine allmähliche Absperrung ermöglichen. Daher sind nur Ventile und Schieber zu verwenden. Rückenähne sind nur als Regelähne zulässig. Die abschließenden Metallteile sind aus Rotguß oder Messing herzustellen.

2. Wenn keine andere Befestigungsart vorgeschrieben ist, sind Auslaufähne und ähnliche Stücke mit Wandscheiben auf Dübeln zu befestigen.

3. Wassermesser sind leicht ablesbar anzuordnen. Bei Anordnung in Gruben oder Schächten ist das Eindringen von Wasser in die Gruben oder Schächte zu verhindern und etwa hineingelangtes Wasser sofort zu entfernen. Die Gruben und Schächte sollen durch Treppen oder Steigeisen zugänglich sein und sind so geräumig herzustellen, daß die Ausstellung und Bedienung der Wassermesser ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die Abdeckung muß verschließbar sein und den darübergehenden Verkehr mit ausreichender Sicherheit aufnehmen.

f)

Sämtliche in der Erde liegenden Stahlrohre und Rohrverbindungen, auch außen verzinkte, müssen gegen äußere Angriffe mit asphaltierten oder bituminierten Umwicklungen geschützt sein.

g) Kennfarben.

Um Verwechslungen zu vermeiden, sind in besonderen Fällen eingebaute Rohrleitungen durch Kennfarben zu bezeichnen.

§ 9.

Behälter.

1. Wasserbehälter dürfen nur aus Baustoffen hergestellt werden, die auf das Wasser keinen schädlichen Einfluß ausüben.

2. Sobald durch das Ueberlaufen von Wasserbehältern Uebelstände eintreten können, ist das Ueberlaufwasser durch ein hinreichend weites und gegen Eindringen von Fremdkörpern geschütztes Ueberlaufrohr unschädlich abzuleiten. Eine unmittelbare Verbindung mit der Abflußleitung ist verboten.

3. Behälter für Wasser müssen so untergebracht sein, daß das Wasser gegen Einfrieren gesichert ist. Sie sind so abzudecken, daß eine Verunreinigung des Wassers ausgeschlossen ist. Bei Besichtigungen oder Ausbesserungen ist jede Verunreinigung sorgfältig zu vermeiden. Im übrigen dürfen Reinwasserbehälter nur in Gegenwart des Eigentümers oder seines Stellvertreters geöffnet werden. Solche Behälter sind in verschlossenen Räumen, die anderen Zwecken nicht dienen dürfen, unterzubringen.

4. Die Schwimmerventile für Behälter von mehr als 1 cbm Inhalt sind in einem besonderen Gefäß unterzubringen.

§ 10.

Warmwasserversorgungsanlagen.

a) Allgemeine Bestimmungen.

1. Auf Warmwasserversorgungsanlagen mit Heizquellen jeder Art finden die bestehenden Vorschriften zwecks Verhütung von Betriebsgefahren Anwendung. *)

Für die Anlage der Feuerstellen die allgemeinen feuerpolizeilichen Vorschriften und örtlichen Verordnungen.

*) Es sind daher zu beachten: Bei Wasserheizkesseln die Verordnungen über die Ausdehnungs- und Sicherheitsleitungen und die Absperrung von Wasserheizkesseln (Preuß. Ministerialerlaß vom 5. Juni 1925/3. März 1927), bei Niederdruckheizungen die Vorschriften für die Sicherheitsstandrohre (Erlaß des Bundesrates vom 17. 12. 1908 Ziff. 3a), bei Verwendung von Hochdruckdampf die Dampfakverordnung vom 5. 3. 1913 bzw. der Preuß. Ministerialerlaß vom 22. 5. 1925, die Preuß. Ministerialerlasse vom 15. 12. 1928 und 21. 12. 1928.

2. Sofern der Inhalt des Beschickungsraumes bei Kesseln und Speichergefäßen mehr als 50 l beträgt oder das Produkt aus diesem Inhalt und dem in ihm auftretenden Leitungsdruck in kg/cm^2 mehr als 300 beträgt, so sind Kessel und Speichergefäße mit nicht selbsttätiger Regelung der Wärmezufuhr mit richtig zeigenden, gut ablesbaren Thermometern zu versehen.

3. Speichergefäße mit mehr als 50 l Inhalt sind so anzubringen, daß sie vollständig gereinigt werden können. Der Deckel muß leicht abnehmbar sein.

Bei Speichergefäßen von 50 l Inhalt und weniger kann auf Abnehmbarkeit der Deckel verzichtet werden, wenn das Speichergefäß an tiefster Stelle eine Entleerungsöffnung von mindestens 25 mm lichte Weite besitzt.

4. Verteilungsleitungen dürfen nicht aus Blei oder unverzinktem Eisen bestehen.

5. Heizkörper dürfen an die Gebrauchsleitung der Warmwasserversorgungsanlage nur dann angeschlossen werden, wenn die wasserberührten Wandungen aus einem nichtrostenden Baustoff bestehen, oder durch einen dauerhaften Anstrich gegen Rosten geschützt sind und den in Abs. 6 vorgeschriebenen Probedruck mit Sicherheit aushalten.

6. Rohrleitungen und geschlossene Speichergefäße für Sammelversorgung sind nach ihrer Aufstellung einem Probedruck zu unterwerfen, der den in den einzelnen Teilen vorkommenden höchsten Betriebsdruck um 2 Atm. übersteigt.

7. Kesselstein und sonstige Ablagerungen sind aus den Gefäßen nach Bedarf zu entfernen.

b) Besondere Bestimmungen für Hochdruckanlagen.

1. Bei Hochdruckanlagen darf das Gebrauchswasser nur mittelbar durch Warmwasser oder Niederdruckdampf erwärmt werden, wobei das Gebrauchswasser vom Heizmittel völlig getrennt sein muß.

2. Die der unmittelbaren Wärmeübertragung dienenden Heizkörper müssen leicht aus dem Speichergefäß herausziehbar sein.

3. Hochdruckanlagen sind in der Kaltwasserzulußleitung mit einem Druckanzeiger mit roter Marke für den Höchstdruck und Sicherheitsventil von mindestens 25 mm lichte Weite zu versehen, das in diesem Durchmesser mit der Speiseleitung verbunden sein muß und dessen Belastung eine Überschreitung des für die Anlage zugelassenen Höchstdruckes um mehr als 0,5 Atm. ausschließt.

4. Gasbeheizte Warmwasserbereitungsanlagen sind mit einer Sicherheitsvorrichtung zu

versehen, durch die bei eintretendem Wassermangel die Gaszufuhr abgesperrt wird.

c) Besondere Bestimmungen für Niederdruckanlagen.

1. Das Speisegefäß muß eine dem Inhalt der Anlage entsprechende Größe erhalten, um die sich bei der Erwärmung des Gebrauchswassers ergebende Wassermenge aufnehmen zu können.

2. Das Speisegefäß muß mit einer selbsttätigen Speisevorrichtung und einem Ueberlaufrohr, das auch bei völlig geöffnetem Schwimmerventil die zufließenden Wassermengen mit Sicherheit abfließen läßt, versehen und mit einer nach dem Heizraum geführten offenen Meldeleitung von 19 mm lichte Weite ausgerüstet sein.

3. Das Speisegefäß ist in einem verschlossenen Raum, der anderen Zwecken nicht dienen darf, aufzustellen, gegen Frost zu sichern und dauernd zu überwachen.

Ausnahmen hiervon werden nur dann zugelassen, wenn durch Anordnung und Bauart der Gefäße oder nach Art der Verwendung ihres Inhaltes jede Gefahr für Leben und Gesundheit ausgeschlossen ist.

4. In die zu dem Schwimmerventil des Speisegefäßes führende Leitung ist in unmittelbarer Nähe des Gefäßes eine leicht zu betätigende Absperrvorrichtung einzuschalten.

§ 11.

Verhinderung des Eintritts unreinen Wassers in die Reinwasserleitung.

1. Alle Reinwasseranlagen müssen vor der Inbetriebnahme rein sein.

Die Reinwasserleitung ist so einzurichten, daß ein Rückströmen oder Zurücktreten von Flüssigkeiten oder anderen Stoffen in die Reinwasserleitung unter keinen Umständen eintreten kann.

2. Überall, wo es mit Rücksicht auf den Zweck der Gegenstände möglich ist, wie bei Badewannen, Waschbecken, Spülwannen und ähnlichen Anlagen, muß das Wasser mindestens 2 cm über deren Oberkante frei auslaufen. Bei Wasserbehältern, die nur zur Aufnahme reinen Wassers dienen, wie z. B. bei Spülkästen, muß die Zulußleitung mindestens 2 cm über dem hinreichend weiten Ueberlauf liegen, sofern die Behälter gut abgedeckt sind und jede Verschmutzung unmöglich ist.

3. Wo der Wassereinflaß nicht, wie unter 2) gefordert ist, frei erfolgen kann, wie bei Spülaborten, Bidets, Gläserspülwannen, Fischbehältern usw., sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.

4. Werden zum Schutze der Reinwasserleitung Rohrunterbrecher verwendet, die durch Eintreten von Luft ein Zurücksaugen verhüten sollen, so müssen sie folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Der Unterbrecher muß gut und dauerhaft sein, er darf weder aus Weichmetall noch aus Eisen hergestellt werden.
- b) Die durch die Unterbrechung entstehende Luftöffnung muß gegen Verstopfung geschützt sein und in der Zuflußleitung hinter dem Ventilsitz mindestens 20 cm über der Oberkante des zu speisenden Gegenstandes liegen. Als Öffnung im angegebenen Sinne gilt die Stelle, an der das zufließende Wasser mit der Luft in Berührung treten kann.
- c) Der Gesamtquerschnitt der Luftwege muß mindestens gleich dem Querschnitt der Zuflußleitung zum Unterbrecher sein.
- d) An keiner Stelle darf die Weite der Luftwege geringer als 4 mm sein; bei ringförmigen Luftquerschnitten genügt es, wenn die Ringbreiten auf zwei gegenüberliegenden Seiten zusammen 4 mm betragen.

5. Rohrunterbrecher, die dauernd unter Wasserdruck stehen und deren Luftöffnung daher durch den Wasserdruck verschlossen wird, sind mit metallischen Dichtungsflächen zu versehen. Außerdem ist zwischen dem Unterbrecher und dem Auslauf ein sicher wirkendes Rückschlagventil einzubauen.

Rückschlagventile allein sind kein hinreichender Schutz gegen Rücksaugen oder Rücktreten von verschmutztem Wasser.

6. Können mit der Wasserleitung verbundene Schläuche mit ihrem Mundstück in Behälter gelegt werden, z. B. bei Badewannen, Waschgefäßen, Fischbehältern oder bei Verwendung von Kopsbrausen, so ist die Zuflußleitung besonders zu schützen. Erfolgt der Schutz durch Rohrunterbrecher, so sind diese mindestens 2 m über dem Bedienungsstand anzubringen.

7. Dampfkessel mit nicht mehr als 1 Atm. Warmwasserheizungs- und -bereitungsanlagen usw. dürfen zwecks Füllung unter Einschaltung eines Rückschlagventils vorübergehend verbunden sein.

8. Eine Verbindung der allgemeinen Wasserleitung mit privaten Wasserleitungen ist verboten.

9. Die Entleerungsöffnung der Absperrhähne muß in Kellern mindestens 10 cm über Keller-sole liegen.

10. Hähne mit Entleerungsöffnung in Höfen, Gärten, sowie in nicht frostfreien Räumen müssen wenigstens 30 cm über dem Grundwasserpiegel in Sickergruben mit wasserdichten

Wänden und dichter Abdeckung liegen, die mindestens 25 cm weit und im übrigen so bemessen sind, daß das gesamte Entleerungswasser den Hahn nicht erreicht.

Liegt der Hahn nicht mindestens 30 cm über dem Grundwasserspiegel oder ist der Boden völlig undurchlässig, so ist auch die Sohle der Grube wasserdicht herzustellen. Das Entleerungswasser darf auch in diesem Falle den Hahn nicht erreichen und ist durch Ausschöpfen oder Auspumpen zu entfernen. Die Gruben müssen gegen den Einlauf von Oberflächenwasser geschützt liegen, innerhalb von Gebäuden muß ihre Oberkante 10 cm über den Fußboden hinausragen.

11. Verbindungsleitungen ohne Rohrunterbrechung zwischen Wasserleitung und Abflußleitung sind unzulässig. Ausläufe der Reinwasserleitung müssen mindestens 10 cm über Kellersole, in Gruben für Hofklosetts 50 cm über der Sohle liegen.

12. Die Verwendung von Wasserstrahlpumpen zum Heben von Flüssigkeiten bedarf in jedem Falle besonderer Genehmigung.

§ 12.

Schutz der Kaltwasserleitungen gegen Uebertritt von warmem Wasser und gegen Ueberdruck.

1. Zapfstellen für Warm- und Kaltwasser dürfen nur dann einen gemeinsamen Auslauf haben, wenn dieser unverschießbar ist.

2. Um den Rücktritt von warmem Wasser in die Reinwasserleitung zu verhüten, ist in die Zuleitung zum Speichergefäß ein Rückschlagverschluß einzufügen. Zur Prüfung seiner Wirksamkeit und zur etwa nötigen Auswechslung ist kurz davor und dahinter je eine Absperrvorrichtung anzubringen, sowie zwischen dem Rückschlagverschluß und der Absperrvorrichtung auf der Zuflußseite eine verschließbare Entleerungsöffnung. Durchlauferhitzer und Speicher bis zu 10 l Inhalt fallen nicht unter diese Bestimmungen.

3. Der Rückschlagverschluß kann auch durch eine andere sicher wirkende Einrichtung ersetzt werden, wenn sie vorher besonders genehmigt ist.

4. Eine unmittelbare Verbindung von Dampfkesseln mit höherem Druck als 1 Atm. mit der allgemeinen Wasserleitung ist verboten, der Anschluß von Dampfinjektoren bedarf besonderer Genehmigung.

§ 13.

Beseitigung nicht mehr benutzter Wasserversorgungsanlagen.

Nicht mehr benutzte Wasserversorgungsanlagen sind unverzüglich zu entfernen oder wasserdicht abzuschließen.

§ 14.

**Verfüllen der Rohrgräben
und Baugruben.**

Beim Verfüllen der Gräben und Gruben ist möglichst Sand und Kies, niemals gefrorener Boden zu verwenden. Der Boden ist lagenweise in Schichten von etwa 25 cm Höhe gut abzurammen und, wenn er durchlässig ist und keine Bedenken bestehen, einzuschlämmen.

§ 15.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Alle Wasserversorgungsanlagen müssen wasserdicht sein. Der für die Dichtungen verwendete Werkstoff muß dauerhaft sein.

2. Alle für die Herstellung von Wasserversorgungsanlagen verwendeten Gegenstände und Werkstoffe müssen von guter Beschaffenheit sein. Soweit über Leitungsmaterial, Armaturen und sonstige Einrichtungsgegenstände bereits DIN-Normen vorhanden sind, sind die genormten Gegenstände zu verwenden. Werden Schraubenverbindungen gewählt, um die Wasserversorgungsanlagen, da wo es gefordert werden muß, leicht zugänglich zu machen, so sind entweder die Bolzen oder die Muttern der Schrauben aus Messing herzustellen.

3. Alle Anlagen müssen den äußeren Beanspruchungen entsprechend in ihrer baulichen Ausführung bemessen sein, insbesondere sind die dem Verkehr ausgesetzten Anlagen, wie die Abdeckung von Schächten, Koste, Mauerwerk von Gruben usw. so stark auszuführen, daß sie den auftretenden Belastungen gewachsen sind. Freiliegende Anlagen, die der Beschädigung ausgesetzt sind oder eine Gefahr für den Verkehr bilden, sind in geeigneter Weise, z. B. durch Ulltermauerung und Schutzkasten zu sichern.

4. Metallteile von Wasserversorgungsanlagen dürfen außen nicht mit Stoffen in Berührung gebracht werden, die das Metall angreifen. Besonders in Decken- und Fußbodensüllungen sind sie durch sicher wirkende, dauerhafte Mittel zu schützen. Außerdem sind sie möglichst mit verlängertem Zementmörtel mit einer Dicke von 2 cm zu umhüllen. Keinesfalls dürfen Bleiteile mit Zement in Berührung kommen.

5. Alle Wasserversorgungsanlagen sind so einzurichten, daß der Frost sie nicht zerstören und den Betrieb nicht gefährden kann. Besonders muß die Deckung über Rohren außerhalb der Gebäude mindestens 0,80 m betragen. In nicht frostfreien Räumen innerhalb der Gebäude müssen die Anlagen hinreichend gegen Einfrieren gesichert werden. In Außenwänden sollen möglichst keine Wasserversorgungsanlagen angebracht werden.

§ 16.

Unterhaltung.

1. Die Ortspolizeibehörde kann jederzeit fordern, daß vorhandene Wasserversorgungsanlagen in dem Zustand erhalten werden, der bei ihrer Errichtung den Vorschriften entsprach.

2. Der im Grundstück gelegene Teil neuhergestellter Wasserversorgungsanlagen muß von dem Grundstückseigentümer stets nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung in gutem baulichen Zustande erhalten werden.

§ 17.

Beaufsichtigung.

Den mit der Ueberwachung der Wasserversorgungsanlage Beauftragten der Ortspolizeibehörde ist der Zutritt jederzeit zu gestatten. Alle Teile der Wasserversorgungsanlage müssen den Prüfungsbeamten jederzeit zugänglich sein.

§ 18.

Veränderung der Grundstücksgrenzen.

Werden durch Veränderungen der Grundstücksgrenzen Verhältnisse geschaffen, die den vorliegenden Vorschriften zuwiderlaufen, so sind die Wasserversorgungsanlagen entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen.

§ 19.

Inkrafttreten und Uebergangsbestimmungen.

1. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft; sie tritt am 31. 12. 1965 außer Kraft.

2. Die nach den bisher gültigen Vorschriften bereits erteilten Genehmigungen verlieren ihre Gültigkeit 3 Monate nach dem Tage der Veröffentlichung dieser Vorschriften, wenn nicht inzwischen mit der Ausführung der Anlagen begonnen ist.

3. Bei Wasserversorgungsanlagen, die zur Zeit ihrer Errichtung den damals gültigen Vorschriften entsprachen oder die nach genehmigten Bauentwürfen bereits begonnen sind, werden etwa nicht beachtete Bestimmungen der vorliegenden Vorschriften nur dann durchgeführt, wenn polizeiliche Gründe, insbesondere der öffentlichen Sicherheit, es notwendig machen.

§ 20.

Zwangsmittel und Strafen.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu 1 Woche angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung nach Reichsrecht oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

Oppeln, den 16. März 1936.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.
gez. Leuschner.

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Reichspfennige (für die polnische Zeile 43 Reichspfennige). Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Reichspfennige für jeden angehangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennige für jedes Stück. Der Bezug geschieht vierteljährlich durch die Post, die den Bezugspreis angibt. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Oberschlesische Druckerei und Verlags-Anstalt G. m. b. H., Oppeln.
Anträge auf Lieferung von Amtsblättern und deren Sonderbeilagen einschl. des Öffentlichen Anzeigers sind nur an die Regierung — Amtsblattstelle — zu richten.